



Reglement Videoüberwachung

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dient dem Schutz dieser Grundrechte; es gilt auch für die Videoüberwachung. Dieses Reglement basiert auf dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Ausgabe September 2013, des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Vandalismus und Diebstähle sowie die massive Zunahme von Einbrüchen sind nicht nur ärgerlich für die Betroffenen, sondern verursachen immer mehr Kosten. Es ist Teil der Aufgabenerfüllung der Schule, die Sicherheit des Schulbetriebs und der Nutzenden zu gewährleisten. Durch den Einsatz von Videoüberwachung ergeben sich daraus folgende konkrete Ziele für die überwachten Bereiche:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Schulhausbenutzer
- Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs
- Verhinderung von Einbrüchen und Diebstählen
- Kostensenkung im Bereich baulicher Unterhalt

3. Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Anwendung um Umsetzung des Reglements ist die Schulleitung, Genehmigungsbehörde ist die Schulkommission.

4. Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt nicht primär auf Personen ab, sondern auf Geschehnisse in den überwachten Bereichen. Da die Möglichkeit der Personenidentifikation nicht explizit ausgeschlossen werden kann, jedoch keine Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt werden, handelt es sich nicht um „besondere“ Personendaten, für die verschärfte Kriterien gelten würden.

Die Aufzeichnung erfolgt passiv, d.h. die Auswertung der aufgezeichneten Aufnahmen erfolgt nachträglich. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem definierten Zweck (Zielsetzung) und der Privatsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Auswertung ist auf Ereignisfälle beschränkt
- Die Überwachung wird räumlich und durch Bewegungsmelder beschränkt
- Die Aufbewahrungsdauer ist nicht länger als notwendig

5. Räumliche und zeitliche Überwachung

5.1 Die Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich öffentlicher Grund überwacht wird. An folgenden Standorten im Schulhaus Oberwetzikon und Unterwetzikon sind Kameras installiert:

- 2 Kameras beim Hauptsekretariat
- 2 Kameras beim Haupteingang (aussen)
- 1 Kamera beim Haupteingang (innen)
- 1 Kamera beim Eingang Wirtschaftsschule KV Wetzikon (innen)
- 2 Kameras im Motorfahrradkeller
- 2 Kameras Eingangsbereich Schulhaus Unterwetzikon

5.2 Die Kameras sind wie folgt in Betrieb:

- Die Überwachung wird zeitlich nicht eingeschränkt. Die Aufnahmen werden jedoch durch die Installation von Bewegungsmeldern, die wiederum mit Lichtsensoren gekoppelt sind, beschränkt.

6. Löschung und Auswertung

6.1 Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden ohne Vorkommnisse durch den autorisierten Chefhauswart/-hauswartin selber oder durch automatische Programmierung wie folgt gelöscht:

- Während des Schulbetriebes:
 - Die Löschung erfolgt in der Regel innerhalb von 72 Stunden nach der Aufnahme
- Während der Ferien, an Feiertagen und an schulfreien Tagen:
 - Die Löschung erfolgt spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Wiederbeginn des Schulbetriebes

6.2 Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden bei Vorkommnissen durch den autorisierten Chefhauswart/-hauswartin wie folgt ausgewertet:

- Das ausschliesslich auf das Ereignis bezogene Datenmaterial wird gesichert
- Der Rektor / die Rektorin oder deren stellvertretende Person ist über das Ereignis zu informieren
- Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist die zuständige Behörde (Polizei) zu benachrichtigen und die Aufnahmen sind auszuhändigen



7. Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) werden gewährleistet. Die betreffenden Personen melden sich im Sekretariat und vereinbaren einen Termin mit der verantwortlichen Person. Dieses Reglement kann im Sekretariat des Schulhauses Oberwetzikon bezogen werden. Zudem ist es auf der Website www.gbwetzikon.ch im Online-Schalter publiziert. Im Sinne der Transparenz wird zudem mit Hinweisen auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

8. Datensicherheit

Die Daten der Videoüberwachung werden bis zur Löschung im Büro des Chefhauswartes / der Chefhauswartin gespeichert. Der/die Chefhauswart/-hauswartin ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) der Daten gewährleistet sind. Nebst dem/der Chefhauswart/-hauswartin haben der Rektor / die Rektorin und der/die Sicherheitsbeauftragte der GBW das Recht, die Daten einzusehen (Zugriffsberechtigte). Zugriffe auf gespeicherte Daten werden durch den/die Chefhauswart/-hauswartin protokolliert. Vorbehalten bleiben gesetzliche geregelte Rechtsansprüche von anderen öffentlichen Organen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.